



---

**Rundschreiben Nr. 167 / 21**  
Bremen, den 22.07.2021

Quelle: DSLV 135/21  
Tatjana Kronenbürger

---

## **Corona-Krise: BAG aktualisiert Übersicht über straßengüterverkehrsrechtliche Ausnahmen**

Bezug: Rundschreiben Nr. 158/21 vom 12.07.2021

*Im Zuge der Verlängerung der Omnibus-II-Verordnung (EU 2021/267) hat das BAG seine Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund von Covid-19 aktualisiert.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DSLV Bundesverband Spedition und Logistik hatte bereits mit Schreiben vom 7. Juli 2021 darüber berichtet, dass die EU-Kommission Deutschland durch einen Beschluss mit sofortiger Wirkung vom 30. Juni 2021 (Anlage) dazu ermächtigt hat, den Zeitraum für die Geltung der die

### [Verordnung \(EU\) 2021/267 \(Omnibus-II-Verordnung\)](#)

um drei Monate zu verlängern.

Von den Änderungen betroffen sind:

- die Fristen für den Abschluss der Weiterbildung durch den Inhaber eines Befähigungsnachweises (Art. 2 Abs. 1 der VO (EU) 2021/267) und damit auch die Gültigkeitsdauer der Schlüsselzahl 95 (Art. 2 Abs. 3).
- die Gültigkeitsdauer der Fahrerqualifizierungsnachweise (Art. 2 Abs. 5 der VO (EU) 2021/267).
- die Gültigkeitsdauer von Führerscheinen (Art. 3 Abs. 1 der VO (EU) 2021/267).

Die relevanten Dokumente und Bescheinigung werden nun, wenn sie zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. September 2021 (zuvor 30. Juni 2021) **regulär** ablaufen/abgelaufen sind, um jeweils 10 Monate ab Ablaufdatum verlängert.

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) hat in diesem Zusammenhang seine

### [Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund von Covid-19](#)

aktualisiert (Stand: 6. Juli 2021). In dieser finden sich eine Zusammenstellung der Ausnahmen und weiterführende Links mit Informationen zum Straßengüterverkehr im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie.

Mit freundlichen Grüßen

**Verein Bremer Spediteure e.V.**

Robert Völkl

Anlage